

# Merkblatt Schülerfahrkosten

(Bitte unbedingt vor Ausfüllen des Antrages lesen!)

Sehr geehrte Eltern,

nachfolgende Erläuterungen zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Verordnung zur Ausführung des §97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchfkVO) sollen Ihnen das Ausfüllen Ihres Antrages erleichtern:

## 1. Anspruchsvoraussetzungen

Der Schulträger hat nur **unter bestimmten Voraussetzungen** die **notwendigen** Schülerfahrkosten für die **wirtschaftlichste Beförderung** zu übernehmen. Bevor Sie den Antrag ausfüllen, prüfen Sie daher bitte, ob in Ihrem Falle die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Das ist grundsätzlich nur der Fall,

- a) wenn der Schulweg (**kürzester Fußweg**) zur **nächstgelegenen** Schule in der einfachen Entfernung für Schüler
- der Primarstufe mehr als 2,0 km
  - der Sekundarstufe I und der Einführungsphase Gymnasium G8 mehr als 3,5 km
  - der Sekundarstufe II und der Vollzeitklassen des Berufskollegs mehr als 5,0 km

beträgt.

Nach § 9 (1) der SchfkVO ist nächstgelegene Schule die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Für Auszubildende von Bezirksfachklassen gem. § 84 (2) SchulG ergibt die nächstgelegene Schule sich aus § 9 (2) SchfkVO, für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus § 9 (3) SchfkVO. Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, so werden gem. § 9 (9) SchfkVO Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages zu übernehmen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

- b) wenn der Schulweg (Fußweg) nach den objektiven Gegebenheiten **besonders gefährlich** oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler **ungeeignet** ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Gefahrenmomente sind ausschließlich auf Fußgänger zu beziehen. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.
- c) wenn unbeschadet der Länge des Schulweges der Schüler nicht nur vorübergehend (länger als 8 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer **geistigen oder körperlichen Behinderung** ein Verkehrsmittel benutzen muss. In diesen Fällen ist der Antrag unter Verwendung eines besonderen Vordrucks einzureichen. Vordrucke sind beim Fachbereich Jugend und Schule erhältlich bzw. können unter dem Telefonanschluss 70-33 03 angefordert werden.

## 2. Ausfüllen des Antrages

Um eine zügige Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten und Rückfragen zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Anträge **genau und vollständig** ausgefüllt sind. Anträge mit **unleserlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben müssen u. U. zurückgegeben werden bzw. führen zu zeitaufwendigen Rückfragen**. Bitte beachten Sie besonders folgende Punkte:

- a) alle Angaben gut lesbar in Druckschrift in die dafür vorgesehenen Felder eintragen,
- b) Namen und Vorname sowie Straße und Hausnummer durch eine Leerspalte trennen,

## 3. SchokoTicket

Besteht ein Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten, übernimmt der Schulträger die notwendigen Beförderungskosten durch Aushändigung eines SchokoTickets. Dieses SchokoTicket berechtigt für Fahrten im gesamten Gebiet des VRR auch außerhalb der Unterrichtszeiten und an allen Wochentagen.

Die Schülerfahrkosten werden unter Berücksichtigung eines vom Schulträger festgestellten Eigenanteils übernommen. Dieser Eigenanteil ergibt sich nach § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung.

Der von den Erziehungsberechtigten zu übernehmende monatliche Eigenanteil beträgt:

- - für alle anspruchsberechtigten, volljährigen Schüler/innen 14,00 €
- - für das 1. minderjährige anspruchsberechtigte Kind 14,00 €
- - für das 2. minderjährige anspruchsberechtigte Kind 7,00 €
- für jedes weitere minderjährige, anspruchsberechtigte Kind ist kein Eigenanteil zu zahlen
- für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfällt der Eigenanteil  
**(Vorlage einer Bescheinigung oder Bestätigung der gewährenden Stelle)**

Volljährige Kinder der Familie zahlen grundsätzlich 14,00 € und bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt

## 4. Rückgabe des Antrages

Der Antrag soll bei bevorstehender Neuaufnahme in eine weiterführende Schule **umgehend, spätestens 2 Monate vor Beginn der Sommerferien** an die Schule zurückgegeben werden, **die im neuen Schuljahr besucht wird**. Nur so ist gewährleistet, dass das SchokoTicket zu Anfang des Schuljahres ausgehändigt werden kann.

Das SchokoTicket kann nur im Abonnement bezogen werden. Das Abonnement **beginnt grundsätzlich am 01. eines jeden Monats**. Aus diesem Grunde sollen die Anträge bis zum **5. Werktag des Vormonats** eingereicht werden, um so eine fristgerechte Aushändigung zum 01. des Folgemonats zu ermöglichen.

## 5. Bedingungen für ein SchokoTicket-Abonnement

**Die dem Bestellschein für das SchokoTicket als Anlage beigefügten Bedingungen sind unbedingt zu beachten.**